



## LIZENZVERTRAG zur Nutzung digitaler Ausgaben

Zwischen

Schulz-Kirchner Verlag GmbH  
65510 Mollweg 2 • 65510 Idstein  
Telefon: +49 (0) 6126 9320-0 • Telefax: +49 (0) 6126 9320-50  
info@schulz-kirchner.de • www.schulz-kirchner.de  
Handelsregister Wiesbaden HRB 19404

- nachfolgend „Verlag“ genannt - und

Name der Institution (Kunden Nr.):

Ansprechpartner:

Funktion:

Straße:

Plz, Ort:

Land:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Steuernummer:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

- nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt –

wird folgender Lizenzvertrag geschlossen:

### § 1 Gegenstand des Lizenzvertrages

**1.1** Der Verlag als Inhaber der Vervielfältigungsrechte gewährt dem Lizenznehmer ein auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes, nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der digitalisierten Ausgabe von Werken des Verlages zu den nachstehenden Bedingungen (nachfolgend „**lizenzierte Werke**“ genannt).

Die lizenzierten Werke ergeben sich jeweils aus einer gesonderten **Anlage**. Die Lizenzierung weiterer Werke erfolgt durch einvernehmliche Ergänzung bzw. Änderung der **Anlage**; auch für diese Werke gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Die Nutzungsrechte des Lizenznehmers bezüglich der zur Nutzung autorisierten Personen und Standorte ergeben sich aus der **Anlage**.

**1.2** Die lizenzierten Werke werden vom Verlag in der Regel auf einem Server zum Abruf über das Internet bereitgehalten. Die zur Nutzung autorisierten Personen dürfen sich die lizenzierten Werke anzeigen lassen sowie für den persönlichen Gebrauch lokal abspeichern und Teile daraus ausdrucken; eine darüber hinaus gehende Speicherung in elektronischer Form sowie darüber hin-

aus gehende Vervielfältigungen – auch von Teilen – sind ausgeschlossen.

Der Abruf durch den Lizenznehmer erfolgt grundsätzlich über IP-Adresse(n). In Ausnahmefällen erfolgt der Zugriff personalisiert über Benutzername und Passwort.

**1.3** Die lizenzierten Werke sind urheberrechtlich geschützt. Jede weiter gehende Nutzung oder Übertragung von Nutzungsrechten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages.

### § 2 Bereitstellung

Die lizenzierten Werke werden vom Verlag zum Abruf bereitgestellt, spätestens fünf Werktage nach Zahlungseingang bei bereits unterschriebenem Lizenzvertrag. Bereitgestellt werden die lizenzierten Werke in der zum Vertragsabschluss aktuellsten oder gewünschten Auflage.

### § 3 Lizenzentgelt

**3.1** Das Lizenzentgelt für die lizenzierten Werke ergibt sich aus der **Anlage**. Die Lizenzentgeltrelevanten Faktoren bei Abschluss dieses Vertrages sind ebenfalls in der **Anlage** aufgeführt.



Soweit das Lizenzentgelt gemäß der **Anlage** von der Anzahl der Standorte des Lizenznehmers, der autorisierten Personen, oder sonstigen Faktoren abhängig ist, wird der Lizenznehmer dem Verlag eine wesentliche Änderung unverzüglich mitteilen. Wesentlich ist, bezogen auf das jeweilige lizenzierte Werk, jede Veränderung bei den autorisierten Personen, der Anzahl der Standorte oder sonstigen Faktoren. Der Verlag ist in diesem Fall zu einer Anpassung des Lizenzentgelts nach billigem Ermessen berechtigt und bei Änderungen zugunsten des Lizenznehmers verpflichtet. Eine etwaige Anpassung erfolgt mit Wirkung ab dem auf den Eintritt der Änderung folgenden Abrechnungsjahr. Teilt der Lizenznehmer eine Änderung zu seinen Gunsten nicht rechtzeitig mit, kann er eine Anpassung erst ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Änderungsmitteilung mit Wirkung ab dem auf den Eintritt der Änderung folgenden Abrechnungsjahr verlangen. Gleiches gilt für die Anzahl der zugänglich gemachten Werke.

**3.2** Im Lizenzentgelt gemäß Ziff. 3.1 in Verbindung mit der dort genannten **Anlage** ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

**3.3** Das Lizenzentgelt wird vom Verlag für alle lizenzierten Werke abgerechnet und ist 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei säumigen Zahlungen wird die Zugriffsmöglichkeit auf die lizenzierten Werke mit sofortiger Wirkung deaktiviert.

**3.4** Der Lizenznehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem Verlag aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lizenznehmer nicht zu.

**3.5** Der Verlag kann das Lizenzentgelt für die lizenzierten Werke laut **Anlage** jährlich nach billigem Ermessen anpassen. Der Lizenznehmer kann dann ggf. von seinem Kündigungsrecht gemäß Ziff. 5.1 Gebrauch machen.

#### § 4 Haftung

**4.1** Inhaltliche Mängel der digitalisierten Ausgabe der lizenzierten Werke werden vom Verlag nach entsprechender Mitteilung eines Mangels im Rahmen der verlagsüblichen Änderungen/Aktualisierungen behoben. Eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen.

**4.2** Bei Störungen im Betrieb des Servers, auf dem die lizenzierten Werke bereitgestellt werden, ist die Verpflichtung zur Entrichtung des Lizenzentgelts entsprechend dem Umfang der Störung bis zu deren Beseitigung gemindert. Dies gilt nicht bei Störungen, welche im Verhältnis zur Laufzeit dieses Vertrages von unerheblicher Bedeutung sind, sowie bei üblichen Wartungsarbeiten.

Ist eine Beseitigung der Störung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat möglich, kann der Vertrag bezüglich der von der Störung betroffenen lizenzierten Werke von beiden Vertragspartnern fristlos gekündigt werden.

**4.3** Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine etwa übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in sonstigen Fällen einer gesetzlichen zwingenden Haftung. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

ist jedoch auf den Einsatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Beweislastumkehr ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

#### § 5 Vertragsdauer, Kündigung

**5.1** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt werden, siehe **Anlage**.

Soweit bei einer Kündigung einzelner lizenzierten Werke in der **Anlage** kein separates Lizenzentgelt für die gekündigten Werke ausgewiesen ist, ist der Verlag in diesem Fall zu einer Anpassung des Lizenzentgelts nach billigem Ermessen verpflichtet.

**5.2** Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 6 Schlussbestimmungen

**6.1** Der Lizenznehmer wird die ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen kaufmännischen, technischen oder sonstigen Informationen, einschließlich der Bestimmungen dieses Vertrages, vertraulich behandeln. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

**6.2** Der Verlag ist berechtigt, das Vertragsverhältnis im Zusammenhang mit einer etwaigen Veräußerung der lizenzierten Werke auf einen Dritten zu übertragen. Dieser wird hierdurch ausschließlicher Vertragspartner des Lizenznehmers mit allen Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis.

**6.3** Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts, welche die Anwendbarkeit ausländischen Rechts begründen.

**6.4** Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

**6.5** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Anstelle der weggefallenen Bestimmung tritt eine ihr auf rechtlich zulässige Weise wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

Ort der Institution, den

\_\_\_\_\_  
Name, Funktion des Unterzeichnenden  
Name der Institution

Idstein, den

\_\_\_\_\_  
Dipl. Betriebswirtin Margit Crönlein, Rechte & Lizenzen  
Schulz-Kirchner Verlag GmbH, Idstein



## ANLAGE ZUM LIZENZVERTRAG zur Nutzung digitaler Ausgaben

zwischen

Schulz-Kirchner Verlag GmbH, Idstein

- nachfolgend „Verlag“ genannt -

und

Name der Institution, Ort, (Kd. Nr.):

- nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt -

### a) Gemäß Ziff. 1.1 lizenzierte Werke:

Fachzeitschriften	Digitale(s) Abo(s) pro Standort (Anzahl Standorte eingeben)
ERGOTHERAPIE UND REHABILITATION (ET)	
ERGOSCIENCE (ES)	
FORUM LOGOPÄDIE (FL)	
PRAXIS SPRACHE (PS)	
FORSCHUNG SPRACHE (FS)	
PFAD	

### b) Gemäß Ziff. 1.1 Standort(e)/IP-Adresse(n) des Lizenznehmers:

Standort(e) (Adresse(n) eingeben)	IP-Adresse(n)

Ein Standort ist definiert als ein zusammengehöriger gewerblicher Bürokomplex/Campus.

Der Unterzeichnende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass einzig die unter lit. b) genannten Standorte zugriffsberechtigt sind.

### c) Gemäß Ziff. 1.1 autorisierte Personen:

Alle Personen gemäß lit. b) an den Standorten des Lizenznehmers bei Vertragsabschluss, die in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder vergleichbarem Rechtsverhältnis zum Lizenznehmer stehen.

Die Zugänglichmachung der lizenzierten Werke für die autorisierten Personen, die außerhalb eines Standortes des Lizenznehmers für den Lizenznehmer tätig sind, ist gestattet (z.B. über Remote Access via PN).

Fernleihen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Einzelfälle bedürfen der vorherigen Genehmigung und sind gegen Entgelt möglich.

### d) Gemäß Ziff. 3.1 Lizenzentgelt:

Das Basisentgelt beträgt für das Jahr \_\_\_\_\_ EUR zzgl. \_\_\_\_\_ EUR für jeden weiteren Standort einschließlich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Für die Folgejahre gelten die jeweils gültigen Preislisten. Das Lizenzentgelt wird jährlich fällig und im Voraus berechnet.

### e) Gemäß Ziff. 3.1 jährlicher Schwellenwert

Zugriffsberechtigt sind einzig die unter lit. b) genannten Standorte. Jeder weitere Standort ist zum Abschluss einer weiteren Standortlizenz verpflichtet.

### f) Gemäß Ziff. 5.1 Kündigungszeitpunkte:

ET: am 30.09. mit Wirkung zum 31.12.  
 ES: am 30.09. mit Wirkung zum 31.12.  
 FL: am 31.08. mit Wirkung zum 30.11.  
 PS: am 31.07. mit Wirkung zum 31.10.  
 FS: am 31.08. mit Wirkung zum 30.11.  
 PFAD: am 31.08. mit Wirkung zum 30.11.

Ort der Institution, den

Name, Funktion des Unterzeichnenden  
Name der Institution

Idstein, den

Dipl. Betriebswirtin Margit Crönlein, Rechte & Lizenzen  
Schulz-Kirchner Verlag GmbH, Idstein